

# RS Vwgh 1990/9/17 89/15/0070

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.09.1990

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

UStG 1972 §3 Abs1;

UStG 1972 §3 Abs9;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1991, 243;

## Rechtssatz

Eine Vermittlungsleistung im Sinne des Umsatzsteuerrechts liegt vor, wenn ein Unternehmer durch Herstellung unmittelbarer Rechtsbeziehungen zwischen einem Leistenden und einem Leistungsempfänger einen Leistungsaustausch zwischen diesen Personen herbeiführt; der Vermittler wird im fremden Namen und auf fremde Rechnung tätig. Ein Handeln auf fremde Rechung liegt nur dann vor, wenn sich der wirtschaftliche Erfolg des vermittelten Geschäftes nicht beim Vermittler, sondern bei den am Leistungsaustausch beteiligten Kontrahenten (Auftraggeber und Dritter) auswirkt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989150070.X02

## Im RIS seit

11.01.2001

## Zuletzt aktualisiert am

13.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>